|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Zusatz zum EVB-IT-Vertrag und seinen Anlagen**  Die Antworten auf Bieterfragen aus vorhergehender aufgehobener Ausschreibung dienen der Erläuterung des EVB-IT-Vertrages und dessen Anlagen und sind von den Bietern zu beachten**.** | | |
|  | | |
|  | | |
| **Nr.** | **Frage:** | **Antwort:** |
|  | **Allgemein** | |
|  |  |  |
| 1 | „Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung habe ich eine Frage zur Organisation der  Auftragsabwicklung. Könnten Sie bitte mitteilen, ob die Auftragsabwicklung zentral über ein zentrales Team erfolgt oder ob diese für jeden Standort separat abgewickelt wird? | Zentraler Ansprechpartner sind die Mitarbeitenden der AMEOS IT Services. Jede Beauftragung erfolgt durch die abrufende Gesellschaft gemäß Anlage 1 Liste der Auftraggeber |
|  |  |  |
| 2 | Wann startet der Betrieb des Projektes und gibt es eine Transitionsphase die vorgelagert  stattfindet? Wann findet die Transitionsphase statt?  Wie sehen die weiteren Phasen für die Angebotsvergabe aus? Gibt es einen Workshop  zusammen, um das Angebot und/oder das weitere Vorgehen zu besprechen? Wann findet  dieser Termin statt? | Nach dem Zuschlag, beginnt die Transitionsphase und der Betrieb der Lösung muss bis spätestens 31.12.2024 erfolgen |
|  |  |  |
| 3 | Falls eine dezentrale Beauftragung erfolgt: bekommt der Auftragnehmer spätestens mit dem ersten Abruf einen Schlüssel, wie die Kosten auf die einzelnen Gesellschaften verteilt werden  sollen und ist sichergestellt, dass die Anteile in Summe 100% (d.h. die komplette Pos. 1)  ergeben? | Korrekt |
|  |  |  |
| 4 | Wenn die Lizenzkosten für die EDR-Clients lt. Pos. 2 des Preisblatts von den einzelnen  Gesellschaften zeitversetzt abgerufen werden sollten, kann mit Zuschlag eine genaue  Aufstellung der Zahl der Clients der einzelnen Standorte angegeben werden oder erfährt der  Auftragnehmer das erst mit dem Abruf durch den letzten der 20 Auftraggeber? | Dem Auftragnehmer wird ein entsprechendes Mengengerüst zugearbeitet. |
|  |  |  |
|  | **EVB-IT-Vertrag allgemein** | |
|  |  |  |
| 5 | Aufgrund der Art und Vielseitigkeit der Leistung erscheint der EVB-IT Cloud Vertrag hier nicht  die richtige Vertragsart, gehen wir daher recht in der Annahme, dass der Cloud-Vertrag  gegebenenfalls ergänzt oder ersetzt (ggf. EVB-IT Systemvertrag) werden kann?  Sollte es Ihres Erachtens bei dem Cloud Vertrag bleiben, wären wir um eine kurze Erläuterung  des Warum sehr verbunden. Zudem würden wir vorschlagen, dass die zum Cloud Vertrag  zugehörigen Anlagen in diesen involviert werden. | Aus den technischen Bedingungen geht hervor, dass wir ein Portal des Aufragnehmers nutzen  möchten, daher wird keine „System“ geliefert |
|  |  |  |
| 6 | In Antwort auf eine Bieterfrage formulieren Sie: „Jede Beauftragung erfolgt durch die abrufende  Gesellschaft gemäß Anlage 1 Liste der Auftraggeber.“  Dazu haben wir folgende Fragen:  • Gehen wir recht in der Annahme, dass die Kosten für das Onboarding – Anlage 3 Preisblatt  Pos. 1 – von einem zentralen Auftraggeber beauftragt werden und nicht von den einzelnen  Gesellschaften?  Falls das nicht der Fall sein sollte: können wir davon ausgehen, dass die Einzelabrufe der  einzelnen Gesellschaften zeitnahe nach Zuschlag erfolgen werden (zeitnahe würde für uns  bedeuten: nicht länger als drei Monate nach Zuschlag)? Wird der Abruf sicher durch alle  Gesellschaften erfolgen oder ist es denkbar, dass einzelne der 20 Gesellschaften sich nicht aus  dem Rahmenvertrag bedienen? | Die Annahme ist korrekt  Siehe oben. |
|  |  |  |
| 7 | Gehen wir recht in der Annahme, dass mit dem AUFTRAGNEHMER gemäß  §§ 15 AktG ff. verbundene Unternehmen nicht als Nachunternehmer gemäß Ihren  Ausschreibungsunterlagen angesehen werden und somit für deren Einsatz keine vorherige  schriftliche Zustimmung Ihrerseits erforderlich ist? | Nein. Weil in Ziffer 8.4 die Möglichkeit des § 15 Abs. 2 EVB-Cloud-AGB nicht aktiviert wurde,  bleibt es beim 15.1 EVB-Cloud AGB und somit ist eine Ausnahme nicht erforderlich. |
|  | **Anlagen 2 a) bis c)** | |
|  |  |  |
| 8 | Logquellen - Gemäß Ihrer Beantwortung der 2. Bieterfrage ist davon auszugehen, dass neben  Endpunktsysteme auch weitere Systeme an das SzA angebunden werden sollen. Welche  weiteren Logquellen neben den 12.000 Endpunkten bzw. dem EDR-System sollen an das SzA  angebunden? Bitte stellen Sie uns eine entsprechende Übersicht zur Verfügung (bspw. Domain  Controller, Firewalls, IDS-System, IIS-Server, etc.). | Im Kontext der Ausschreibung sollen ausschließlich diese 12.000 Endpunkte (Windows, Linux,  IGEL OS, Citrix) betrachtet und überwacht werden. |
|  |  |  |
| 9 | EDR - Innerhalb der ausgeschriebenen Unterlagen (v.a. Anlage 2a und 2c) wird die Einführung  eines SzA inklusive den dazugehörigen Managed Services in Form eines SOC-Services  gefordert. Ausschreibungsgegenstand ist ferner die Einführung einer EDR-Lösung gemäß  Anlage 2b. Anders als beim SzA werden für den EDR-Teil keine konkreten managed Service  Leistungen beschrieben. Ferner soll der Auftraggeber als Lizenznehmer der EDR-Lizenzen  gelten. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass im Zuge dieser Ausschreibung lediglich  die Betriebsverantwortung des SzA an den Auftragnehmer abgegeben wird, während die  Betriebshoheit der einzuführenden EDR-Lösung beim Auftraggeber bleibt und der  Auftragnehmer im EDR-Kontext lediglich für die Einführung der Betriebsbereitschaft der EDR-  Lösung verantwortlich ist? Dabei ist zu beachten, dass die Anbindung des EDR-Systems an das  SzA als Bestandteil der Integrationsphase des managed SOCs gilt und in diesem Zuge  selbstverständlich vom Auftragnehmer übernommen wird. | Der EDR Client wird von den AMEOS IT Services auf unsere Endpunkte aufgespielt, ebenso  wie das Durchführen von notwendigen Updates etc.pp. Die Verbindung zum angebotenen SzA sollte Bestandteil der Implementierungsleistung sein |
|  |  |  |
| 10 | Welche und wie viele NGFW ist/ sind im Einsatz? Welches tägliche Log-Volumen soll zugrunde  gelegt werden? Welche(s) und wie viele IDS/ IPS-Systeme ist/ sind im Einsatz? Welches  tägliche Log-Volumen soll zugrunde gelegt werden | Aktuell haben wir keine NGFW, IDS und IPS Systeme im Einsatz. |
|  |  |  |
| 11 | • Akzeptieren sie 1st-Level Support (24/7) in englischer Sprache?  • Können sie bitte bereits eingesetzte sicherheitsrelevante oder ausschreibungsrelevante  Systeme nennen?  • Können sie uns bitte eine grobe Einschätzung des zu überwachenden Datenvolumens geben?  • Können sie bitte eine kategorisierte Anzahl der zu überwachenden Systeme mitteilen?  • Können Sie bitte die geschätzte durchschnittliche Anzahl von Warnmeldungen innerhalb von  30 Tagen angeben? | - Nein, 1st Level Support muss in Deutsch angeboten werden  - Nein, wir können keine sicherheits- oder ausschreibungsrelevante Systeme nennen  - Wir können Ihnen keine Einschätzung des zu überwachenden Datenvolumens geben  - ca. 5.000 Fat Clients, 5.000 Thin Clients (IGEL OS/Citrix), 1.200 Server (Windows / Linux)   * - Wir können Ihnen nicht die durchschnittliche Anzahl der Warnmeldungen der letzten 30   Tage angeben |
|  |  |  |
| 12 | Im Gesundheitssektor werden auf den Clients zumeist Daten mit höchstem Vertraulichkeitsgrad  (Patientendaten) verarbeitet. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass es sich aus diesem  Grund um eine EDR-Lösung handeln soll, welche gänzlich On-Premises betrieben werden  muss? | Nicht zwingend. Während die Verarbeitung von Patientendaten höchste Sicherheitsstandards  erfordert, gibt es Cloud-EDR/MDR-Lösungen, die höchsten Sicherheits- und  Datenschutzanforderungen entsprechen. Anbieter können Lösungen bereitstellen, die eine  sichere Verarbeitung und Speicherung von Daten in der Cloud gewährleisten, einschließlich der  Implementierung von strengen Sicherheitsmaßnahmen wie Datenverschlüsselung,  Zugangskontrollen und regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen. Daher kann eine Cloud-  basierte EDR/MDR-Lösung eine ebenso sichere Alternative zu einer reinen On-Premises-  Lösung darstellen, sofern alle regulatorischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt  werden. |
|  |  |  |
| 13 | Im Gesundheitssektor ist es üblich, dass medizinische Systeme zum Einsatz kommen, auf  denen proprietäre Betriebssysteme laufen oder aus anderen Gründen keine weitere Software-  Lösungen, Agenten oder Updates eingespielt werden können. Gehen wir daher Recht in der  Annahme, dass die Anbindung von Logquellen / Systemen an das SzA technologieneutral  erfolgen muss und die Anbindung den Einsatz von Endpunktsensoren nicht zwingend  voraussetzen darf? | Ja, das ist korrekt. Im Gesundheitssektor ist es essenziell, dass die Anbindung an das SzA  sowohl agentenbasiert als auch agentenlos erfolgen kann. Dies gewährleistet die notwendige  Flexibilität, um die Vielzahl von proprietären Betriebssystemen und medizinischen Systemen,  auf denen keine zusätzliche Software installiert werden kann, zu unterstützen. Anbieter können  Lösungen bereitstellen, die sowohl Endpunktsensoren verwenden, wo dies möglich ist, als auch  agentenlose Methoden wie standardisierte Protokolle und Schnittstellen (z.B. syslog, SNMP,  APIs), um Logquellen und Systeme anzubinden.  Im Kontext der Ausschreibung fokussieren wir eine agentenbasierte Technologie |
|  |  |  |
| 14 | Aus den Vergabeunterlagen geht nicht hervor, wie groß die Infrastruktur (Mengengerüst  Clients, Server) ist, auf die das Security Operation Center angeboten werden soll. Wir bitten Sie, uns dies zur Verfügung zu stellen. | Siehe Beantwortung zu 11 |
|  |  |  |
| 15 | Gehen wir Recht in der Annahme, daß im Rahmen der Vergabe ebenfalls eine Netflow-  Analyse Bestandteil der Dienstleistung sein soll? | Nein, Netflow Analyse ist nicht erforderlich |
|  |  |  |
| 16 | Gehen wir Recht in der Annahme, daß das Security Operation Center auch OT überwacht  werden soll? Wenn ja, wie groß ist die OT-Infrastruktur? Gehen wir Recht in der Annahme, daß das Security Operation Center auch OT überwacht  werden soll? Wenn ja, wie groß ist die OT-Infrastruktur? | Nein, im Kontext der Ausschreibung, geht es erst einmal ausschließlich um die in der Antwort zu Bieterfrage 5 dieses Dokumentes, angegebenen Endpunkte. (siehe Nr. 8) |
|  |  |  |
| 17 | Welche Microsoft Lizenzierung liegt bei den beteiligten Kliniken vor? | Für Ihr Angebot zu dieser Ausschreibung ist diese Information nicht erforderlich |
|  |  |  |
| 18 | Auf welchen Hersteller soll die EDR-Funktionalität aufbauen | Wir geben hierzu keine Vorgaben |
|  |  |  |
| 19 | Sehr geehrte Damen und Herren, sie fordern u.a. "Der Anbieter fügt eine  Leistungsbeschreibung dem Angebot bei." (Anlage 2c). Gehen wir Recht in der Annahme, dass damit die Einreichung einer Darstellung bzw. Beschreibung der angebotenen EDR gemeint ist?  Falls nein, bitte erläutern Sie im Detail welche Informationen seitens aller Bieter vorgelegt  werden sollen um das Kriterium zu erfüllen." | Ihre Annahme ist korrekt, inkl. der anzubietenden MDR-Leistungen. |
|  |  |  |
| 20 | a) Muss der Lizenznehmer für die angebotene EDR Lösung zwingend der Auftragnehmer sein  oder ist es auch möglich, dass der Auftraggeber Lizenznehmer wird?  b) Die Frage der Microsoft Lizenzen stellt sich aufgrund möglicher EDR Lösungskomponenten.  Wird beispielsweise eine E3 Lizenz oder eine E5 Lizenz eingesetzt? | Zu a) – Lizenznehmer soll der Auftragnehmer sein. Die Lizenzierung auf die Gesellschaften der  Anlage 1 Liste der Auftraggeber, ist nicht gefordert.  Zu b) – es wird kein Microsoft 365 eingesetzt |
|  |  |  |
| 21 | Um Ihnen ein qualifiziertes Angebot, gerade für das System zur Angriffserkennung, erstellen zu  können, ist es erforderlich, die genauen Mengengerüste aller Netzwerkgeräte zu kennen, um das geschätzte Datenaufkommen technisch und kaufmännisch in Bezug auf die Lizenzierung berücksichtigen zu können. Dazu möchten wir Sie bitten, die für das SzA relevanten Systeme an Ihren Standorten in die folgende Tabelle einzutragen:  Diese Informationen oder zumindest ein grobes Mengengerüst sind aus unserer Sicht zwingend  erforderlich, um ein Angebot abgeben zu können. Sollten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzrichtlinie bestehen, können wir auch kurzfristig für den Zeitraum des  Vergabeverfahrens eine vorläufige Geheimhaltungserklärung schließen. Der verbundene Informationenaustausch würde damit nur bilateral erfolgen. | Folgende Systeme wollen wir agentenbasiert überwachen:  5000 FatClients (Windows), 5000 ThinClients (IGEL OS + Citrix) und ca. 1300 Server  (Windows/Linux |
|  |  |  |
| 22 | Im Dokument "2b Anforderung Endpoint Detection" fordern Sie in Zeile 32 "Endpunkt-Agent  unterstützt folgende Windows-Betriebssysteme" diverse auch ältere Windows-Versionen, deren  Support seitens Microsoft regulär bereits ausgelaufen ist.  Gehen wir recht in der Annahme, dass dieses MUSS Kriterium als nicht erfüllt angesehen wird,  wenn der Hersteller des Agenten bereits ein End-of-Service Datum für die Unterstützung dieser  Betriebssysteme angekündigt hat und dieses EoS-Datum innerhalb der 36 Monate des  Vertrages, also vor Q4/2027 liegt? | Die Annahme ist korrekt. |
|  |  |  |
| 23 | gemäß ihres Dokumentes „Anlage 2a - Anforderungen SaZ (Wertung)“ weisen sie auf  „Auftragnehmerrelevante Faktoren aus der BSI Orientierungshilfe SzA“ hin, die im Angebot  Berücksichtigung finden können bzw. müssen. Uns sind nicht klar, wie ein EDR gänzlich den  genannten Funktionalitäten eines SzA entsprechen kann. Folgende genannte Kriterien  verweisen unserer Ansicht nach eher auf EDR-übersteigende Aspekte bzw. SIEM-  Funktionalitäten auf /1, 4 und 7) | Unser primäres Ziel ist die Implementierung eines EDR (Endpoint Detection and Response)  Systems inklusive eines MDR (Managed Detection and Response) Dienstleisters. Diese  Systeme sollen die Sicherheitsüberwachung und Reaktion auf Vorfälle auf Endpunkten  innerhalb unserer IT-Infrastruktur gewährleisten.  Unsere Ausschreibung legt den Fokus auf EDR- und MDR-Lösungen, um die Sicherheit der  Endpunkte zu erhöhen. Der Hinweis auf ein System zur Angriffserkennung (SzA), das über  die Funktionen eines EDR hinausgeht, dient dazu, potenzielle zukünftige Erweiterungen und  Integration weiterer Sicherheitslösungen zu berücksichtigen. Derzeit liegt der Schwerpunkt  jedoch auf der Implementierung eines robusten EDR- und MDR-Systems |
| 24 | Hinweise zur Nr.4  In diesem Punkt verweisen Sie erneut auf die „Protokollierung auf System- und Netzebene“, so  dass wir erneut davon ausgehen müssen, dass ein System zum Einsatz kommen soll, welches  neben den Endpunkten auch sonstige im Netzwerk befindliche Quellen berücksichtigen soll.  Gemäß den von Ihnen angeführten Verweis auf OPS.1.1.5.A3 gilt: „Alle sicherheitsrelevanten  Ereignisse von IT-Systemen und Anwendungen MÜSSEN protokolliert werden. Sofern die in der  Protokollierungsrichtlinie als relevant definierten IT-Systeme und Anwendungen über eine  Protokollierungsfunktion verfügen, MUSS diese benutzt werden.“ Auch dies lässt den Schluss  einer erweiterten Berücksichtigung von Logquellen zu, so dass auch hier z.B. ein zusätzliches  NDR oder gar SIEM in Betracht kommen kann.  Außerdem ist gemäß OPS.1.1.5.A3 zu beachten: „Falls betriebs- und sicherheitsrelevante  Ereignisse nicht auf einem IT-System protokolliert werden können, MÜSSEN zusätzliche IT-  Systeme zur Protokollierung (z. B. von Ereignissen auf Netzebene) integriert werden.“ Auch hier  kann das Erfordernis eines SzA herausgelesen werden, dass die Funktion eines EDR deutlich  übersteigt.  Die angeführten Verweise suggerieren die Notwendigkeit SzA dass nicht mit einem EDR  gleichzusetzen ist, im Preisblatt besteht allerdings lediglich die Möglichkeit eines Angebotes für  EDR bzw. MDR-Systeme. Wir bitten daher um Aufklärung dieses Widerspruchs. |  |
|  |  |  |
|  | **Preisblatt** | |
| 25 | Hinweis zur Nr. 7 aus Anlage 2a  Die Position fordert die Berücksichtigung verschiedener Quellen und nicht nur die der Endpoints  (EDR). Wir bitten auch hier um Konkretisierung.  Schwerpunkt der Ausschreibung ist die Überwachung von verschiedenen Endpunkten (Fat-  Clients, ThinClients, CITRIX-Sessions, Server).  Gemäß Preisblatt weisen Sie folgende Positionen aus: (2, 3 und 4).  Position 2 nimmt die Lizenzkosten auf. Position 4 würde unsere Managementkosten beinhalten,  die für die laufende Leistungserbringung notwendig sind. Was erwarten Sie in Position 3? Sollen  hier ggf. die Kosten für Herstellersupport, IOC etc. Berücksichtigung finden? | Korrekt. |
|  |  |  |
| 26 | „In Position 1 berücksichtigen Sie die Darstellung für nötige Aufwände bei der Installation/  Einrichtung etc. Diese Position weicht je nach Größe und Anforderung der Klinik voneinander  ab. Erwarten Sie hier eine Angabe über alle Kliniken hinweg. Hieraus ergibt sich das Prinzip  „First come, First Served“. Wie soll mit dem Fall umgegangen werden, dass aufgrund  übermäßiger Aufwände bei den ersten Kliniken kein ausreichendes Budget für die letzten  Kliniken zur Verfügung steht. Können Sie, um das Problem zu reduzieren, eine  Aufwandschätzung oder Flexibilisierung der Position ermöglichen? Es würde auch helfen, wenn  sie die Endpunkte pro Klinik angeben.  Bitte für Position 1 einen Wert für den Gesamtaufwand darstellen, über alle Endpunkte und  Standorte. Bitte beachten, dass die Softwareverteilung beim Auftraggeber liegt. Ein  standortbezogenes Mengengerüst wird ihnen nach Vertragsschluss zugearbeitet.  Aufgrund des von Ihnen geforderten Erfordernis der Wirtschaftlichkeit möchten wir Sie um die  Definition einer Mindestabnahmemenge bitten, da so ein bessere Projektpreis erzielt werden  kann.“ | Ziel ist die Überwachung von ca. 12.000 Endpunkten. Eine Mindestmenge wird nicht definiert |
|  |  |  |
| 27 | Sie fordern im Preisblatt unter Position "Nr. 1" einen Preis für Onboarding-  Dienstleistung. In der Anlage 1 - Liste der Auftraggeber" geben sie zudem 20 verschiedene  Auftraggeber an. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Position Nr 1 im Preisblatt sich auf  die Installation für jeweils einen Auftraggeber beziehen soll? Heißt: Sofern die Position von  mehreren Auftraggebern abgerufen wird kann die Position gemäß des Mehraufwands auch  mehrfach abgerechnet werden?  Da AMEOS aus eigenen Gesellschaften besteht, die einzeln arbeitet, ist es für den Bieter sonst  schwierig abzuschätzen wie hoch der tatsächliche Aufwand wirklich ist. Diese Unsicherheit kann  zu erheblichen Schwierigkeiten in der Kalkulation und Planung der Ressourcen führen. Daher  ist eine klare Definition der Abrechnungsmodalitäten und der zu erwartenden Einsatzorte  notwendig, um eine verlässliche Angebotserstellung sicherzustellen. Falls nein, legen Sie bitte  dar wie das Lösungsdesign grundsätzlich aussehen soll, damit Bieter nur eine einmalige  Onboarding-Leistung für alle 20 Auftraggeber kalkulieren und anbieten können." | Die AMEOS IT Services übernimmt die Installationen an den Standorten.  Kommentiert [GM1]: Herr Gabbert ansprechen  Die geforderten Onboarding Leistungen werden von uns als eine Leistung betrachtet, die  einmalig erbracht wird. Bitte beachten Sie dazu die angeführten Punkte in Anlage 3  Preisblatt(final), lfd. Nr. 1  Die Onboarding Leistungen werden im Bedarfsfall von der AMEOS IT Services in Anspruch  genommen, die für alle Standorte und Auftraggeber agiert. |
|  |  |  |
| 28 | Der Fragesteller der Frage 1 aus den Bieterfragenantworten vom 05.08.2024 hat sich vermutlich  in der Zeile geirrt worauf auch der Verweis auf Zeile 32 hindeutet obwohl es inhaltlich um die zu  unterstützenden Windows-Betriebssysteme durch den Endpunkt-Agent geht. Wir bitten um  Beantwortung folgender Fragen zum Kriterium: 1. Gehen wir recht in der Annahme, dass das  Kriterium aus Zeile 33 der Anlage 2 (b) entgegen der Verlautbarung des Fragenstellers und wie  in Anlage 2 (b) selbst aufgeführt ein KANN-Kriterium darstellt? 2. Können Sie uns darüber  hinaus bitte mitteilen wie der Auftraggeber dieses Kriterium bewertet wenn einzelne dieser  Betriebssysteme nicht mehr vom Endpunkt-Agent unterstützt werden, diese nicht unterstützen  Betriebssystem selbst wiederum aber auch bei Microsoft auf den Status End of Life gesetzt  worden sind? | Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir derzeit keine Auskunft über die Gewichtung  einzelner Anforderungen im Bewertungsprozess geben können. Wir bitten um Ihr Verständnis,  dass diese Informationen vertraulich behandelt werden. Dennoch ist es uns wichtig zu betonen,  dass die Überwachung vereinzelter End-of-Life (EOL)-Systeme ein Aspekt unserer  Anforderungen ist. Auch wenn bestimmte Betriebssysteme von Microsoft auf den Status End of  Life gesetzt wurden, erwarten wir, dass diese Systeme überwacht werden können, um die  Sicherheit der gesamten Infrastruktur zu gewährleisten |
|  |  |  |
|  | **ADV-Vereinbarung** | |
|  |  |  |
| 29 | Die Bieterfrage hat thematisiert, dass die ausgeschriebene Dienstleistung gemäß  §3 (2) TDDDG nicht unter die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses fällt.  Könnten Sie bitte erläutern, auf welcher Rechtsgrundlage Sie die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses weiterhin in §7 (6) der Anlage 4 fordern?“  „Zu Frage 5: Ist es denn zulässig, ein separates Dokument beizufügen und in den Antworten in  Anlage 1 der Anlage 4 (Technische und organisatorische Maßnahmen) auf dieses Dokument zu verweisen, wo es der Präzisierung der Antworten dient?“ | Wir verstehen Ihre Bedenken hinsichtlich der Ausschreibung und der Bezugnahme auf §3 (2)  des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG). Es ist korrekt, dass  gemäß §3 (2) TDDDG bestimmte Dienstleistungen möglicherweise nicht unter die Verpflichtung  zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses fallen.  Jedoch basiert unsere Forderung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses in §7 (6) der  Anlage 4 auf einer breiteren Interpretation der bestehenden Datenschutz- und  Sicherheitsanforderungen. Insbesondere möchten wir sicherstellen, dass alle Daten und  Kommunikationen, die im Rahmen der Dienstleistung verarbeitet oder übertragen werden, den höchsten Sicherheitsstandards entsprechen und das Vertrauen unserer Nutzer gewahrt bleibt. Bitte füllen Sie die Anlage 1 zur Anlage 4 aus |
|  |  |  |
| 30 | Ist es gestattet, die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen  in einem eignen Dokument zusammenzustellen und darauf zu referenzieren, ohne die Anlage 1  zu §7 Abs. 3 auszufüllen? | Nein, bitte die Vorlagen befüllen (Anlage 1 und 2 zur Anlage 4 Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) |
|  |  |  |
| 31 | Frage zu §11 (4) der ADV  Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet, empfangene Daten  unwiderruflich zu löschen. Ist die Annahme richtig, dass dies nicht für Daten gilt (z.B. E-Mails)  die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen? Wir führen zudem tägliche  Datensicherungen/ Backups durch. Die Löschung von Daten, die im Rahmen dieser  regelmäßigen Datensicherungen gesichert werden, ist für uns mit einem erheblichen Aufwand  verbunden. Wir möchten deshalb folgende Ergänzung der Ziff. 11 vorschlagen:  „Ausgenommen von vorstehender Löschpflicht sind solche Informationen, die im Rahmen von  regelmäßigen Datensicherungen gesichert wurden, sofern ihre Löschung einen  unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und der Auftragnehmer diese Sicherungen  mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vor  unbefugtem Zugriff Dritter schützt.“  Sind Sie mit einer solchen Ergänzung einverstanden?" | Wegen der Frage zu den Aufbewahrungsfristen wird auf den Wortlaut der Regelung in § 11  Abs. 4 verwiesen, die bereits die Einschränkung: "sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem  für den Auftragnehmer geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der  personenbezogenen Daten besteht." enthält. Warum eine nochmalige Klarstellung erforderlich  sein soll, erschließt sich daher nicht.  Eine Ausnahme von der vorgesehenen Löschungspflicht gemäß dem Ergänzungsvorschlag  wird nicht akzeptiert.  Eine Ausnahme von den Löschungspflichten nach DSGVO sieht § 35 BDSG nur für Fälle der  nicht automatisierten Datenverarbeitung vor, die nach der Anfrage des Bieters gerade nicht  vorliegt. Der Ergänzung wird daher nicht zugestimmt |
|  |  |  |
| 32 | Unter Punkt 2.1 werden nunmehr das ""Führen einer Übersicht von regelmäßigen Abruf- und  Übermittlungsvorgängen"" als auch ""Dokumentation von der Abruf- und  Übermittlungsprogramme"" aufgeführt. Wir bitten hier um nähere Spezifikationen.“ | Eine nähere Spezifikation kann seitens der Auftraggeber mangels Kenntnis der vom Bieter  verwendeten techn. Ausrüstung nicht erfolgen.  Gemeint ist z.B. das Anlegen und Fortschreiben einer Übersicht, die erkennen lässt, an welchen  Stellen während welcher Zeitspannen welche personenbezogenen Daten durch  Übertragungseinrichtungen übermittelt werden konnten bzw. können. Dazu gehört auch die  Dokumentation der Abruf- und Übermittlungsprogramme, der Übermittlungsweg und – stellen  sowie der entsprechenden Übermittlungs-Hardware |
|  |  |  |
| 33 | „Des Weiteren bitten wir um Bestätigung, dass der Punkt ""2 Integrität"", und ""3"" nur als  Überschrift fungieren, und nicht ausgefüllt werden müssen." | Bestätigung wird erteilt. |
|  |  |  |
| 34 | Frage zu §11 (4) der ADV: Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des Vertrages verpflichtet,  empfangene Daten unwiderruflich zu löschen. Ist die Annahme richtig, dass dies nicht für Daten  gilt (z.B. E-Mails) die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen? Wir führen zudem  tägliche Datensicherungen/ Backups durch. Die Löschung von Daten, die im Rahmen dieser  regelmäßigen Datensicherungen gesichert werden, ist für uns mit einem erheblichen Aufwand  verbunden. Wir möchten deshalb folgende Ergänzung der Ziff. 11 vorschlagen: „Ausgenommen  von vorstehender Löschpflicht sind solche Informationen, die im Rahmen von regelmäßigen  Datensicherungen gesichert wurden, sofern ihre Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand  verursachen würde und der Auftragnehmer diese Sicherungen mit dem jeweils aktuellen Stand  der Technik entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter schützt.“  Sind Sie mit einer solchen Ergänzung einverstanden? | Nein. Wegen der Frage zu den Aufbewahrungsfristen wird auf den Wortlaut der Regelung in §  11 Abs. 4 verwiesen, die bereits die Einschränkung: "sofern nicht nach dem Unionsrecht oder  dem für den Auftragnehmer geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der  personenbezogenen Daten besteht." enthält. Warum eine nochmalige Klarstellung erforderlich  sein soll, erschließt sich daher nicht. Eine Ausnahme von der vorgesehenen Löschungspflicht  gemäß dem Ergänzungsvorschlag wird nicht akzeptiert. Eine Ausnahme von den  Löschungspflichten nach DSGVO sieht § 35 BDSG nur für Fälle der nicht automatisierten  Datenverarbeitung vor, die nach der Anfrage des Bieters gerade nicht vorliegt. Der Ergänzung  wird daher nicht zugestimmt |
|  |  |  |
|  | **Vertraulichkeitsvereinbarung** | |
|  |  |  |
| 35 | Wir begrüßen ausdrücklich die durch die auf Gegenseitigkeit angelegte  Vertraulichkeitsvereinbarung ausgedrückte Wertschätzung für die Bieterparteien. Lediglich den  in Abschnitt 8 formulierten zeitlich unbeschränkten Fortbestand der Vertraulichkeit nach  Beendigung der Vereinbarung schätzen wir als nicht realistisch zu gewährleisten und er  heutigen Alterungsgeschwindigkeit von Informationen unangemessen ein. Kann die Zeitspanne  auf einen Zeitraum von unter 5 Jahren eingegrenzt werden und erhalten wir dazu dann noch ein  neues Dokument? | Nein. |

Frage 7:

gemäß Hinweis auf der letzten Seite des Dokumentes "L-1240-Eigenerklaerung-zur-

Eignung\_0622\_V100\_03\_07\_24" muss die Vergabestelle die mit "\*„ gekennzeichneten Feldern

ausfüllen. Gehen wir Recht in der Annahme, dass nur die durch die Vergabestelle angekreuzten

Felder vom Bieter zu bearbeiten und auszufüllen sind?

Antwort Frage 7:

Es sind nur dort Angaben zu machen, wo Aktivfelder angekreuzt wurden